

a) **Altersrente**

- (1) Die Altersrente wird ab dem vereinbarten Rentenbeginn lebenslang gezahlt. Als vereinbarter Rentenbeginn gilt auch der im Rahmen der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen hinausgeschobene Rentenbeginn.
- (2) Die Höhe der Altersrente entspricht der Versicherungsleistung aus der Direktversicherung.
- (3) Ist der Ergänzungsbaustein Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.
- (4) Die Altersrente kann auch mit einer Kapitalleistung kombiniert werden. In diesem Falle werden mindestens 70 Prozent des vorhandenen Kapitals für die Bildung der Altersrente verwendet, höchstens 30 Prozent des vorhandenen Kapitals werden ausgezahlt. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von Altersrente und Kapitalleistung wünscht, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (5) Anstelle der vereinbarten Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens 12 Monate vor Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er die Kapitalleistung wählt, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.

b) **Vorgezogene Altersrente**

- (1) Für die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente wird folgende Festlegung getroffen:

Der Arbeitnehmer kann ab Erreichen des 62. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente beanspruchen.

Sofern die vorstehende Festlegung nicht getroffen wurde, gilt stets die gesetzliche Regelung nach § 6 BetrAVG, d. h. der Arbeitnehmer kann die Altersrente aus der Direktversicherung vorzeitig beanspruchen, wenn er eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe in Anspruch nimmt; das gilt auch für Versorgungsberechtigte, die nicht unter das BetrAVG fallen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

- (2) Die vorgezogene Altersrente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aus den zum Zeitpunkt der vorgezogenen Inanspruchnahme vorhandenen Mitteln berechnet.
- (3) Ist die Garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die bei Beginn der vorgezogenen Altersrente erreichte garantierte Rente – ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung während der Rentenphase – während der Rentenphase jährlich um den vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

- (4) Die vorgezogene Altersrente kann auch mit einer vorgezogenen Kapitalleistung kombiniert werden; Buchstabe a) Ziffer (4) gilt entsprechend. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine Kombination von vorgezogener Altersrente und Kapitalentnahme wünscht, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.
- (5) Anstelle der vorgezogenen Altersrente kann der Arbeitnehmer die Zahlung einer einmaligen Kapitalleistung wählen. Das Wahlrecht darf aus steuerlichen Gründen frühestens 12 Monate vor dem vorgezogenen Rentenbeginn ausgeübt werden. Die Erklärung des Arbeitnehmers, dass er eine vorgezogene Kapitalentnahme wählt, muss der Continentale Lebensversicherung AG spätestens vier Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn in Textform zugegangen sein.

c) **Todesfall-Leistung** (sofern zur Altersrente vereinbart)

- Bei Vereinbarung der Beitragsrückgewähr:
Stirbt der Arbeitnehmer vor Rentenbeginn, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

- Bei Vereinbarung der Rentengarantiezeit:
Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase während der Garantiezeit, wird die Rente an Hinterbliebene bedingungsgemäß für die weitere Dauer der Garantiezeit gezahlt.

Sofern der Rentenbeginn hinausgeschoben wird, wird ggf. die Rentengarantiezeit nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verkürzt.

- Bei Vereinbarung der Kapitalrückgewähr:
Stirbt der Arbeitnehmer in der Rentenphase, wird die Versicherungsleistung bedingungsgemäß als Hinterbliebenenrente oder Sterbegeld gezahlt.

Die Hinterbliebenenrente wird fällig, wenn der Hinterbliebene nicht innerhalb der ihm von der Continentale Lebensversicherung AG gesetzten Frist von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch gemacht hat.

Begünstigt für die jeweilige Hinterbliebenenleistung sind in folgender Rangfolge:

- (1) der Ehegatte, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- (2) der in dieser Versorgungszusage benannte Lebensgefährte des Arbeitnehmers, wenn zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers eine gemeinsame Haushaltsführung bestand.

Lebensgefährte des Arbeitnehmers ist:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Der Arbeitnehmer versichert, dass mit dem vorgenannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

Soll ein anderer als der hier benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wird der neue Lebensgefährte des Arbeitnehmers in diese Versorgungszusage eingeschlossen.

- (3) die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG zu berücksichtigenden Kinder des Arbeitnehmers im steuerlichen Sinne, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus. Dieser Ausschluss gilt – außer im Falle von Leistungen aus der Rentengarantie – auf Dauer.

Ist ein Hinterbliebener gemäß Ziffern (1) bis (3) nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung – höchstens jedoch in Höhe von 8.000 Euro – als Sterbegeld an die Erben des Arbeitnehmers ausgezahlt.

5. Bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4 Buchstaben a) und b) ist der Arbeitnehmer. Dieses Bezugsrecht wird unwiderruflich, sobald die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen unverfallbar geworden ist.

Für den Eintritt der Unverfallbarkeit wird folgende Festlegung getroffen:

Der Arbeitnehmer muss das 21. Lebensjahr vollendet und die Zusage muss 3 Jahre bestanden haben (gemäß gesetzlicher Unverfallbarkeitsfrist nach § 1 b Absatz 1 Satz 1 BetrAVG)

Die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen ist sofort unverfallbar (vertragliche Unverfallbarkeit).

Sofern für den Eintritt der Unverfallbarkeit eine Festlegung nicht getroffen wurde, gilt stets die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist; das gilt auch für Versorgungsberechtigte, die nicht unter das BetrAVG fallen (z.B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer).

Sofern und soweit bei Ausscheiden des Arbeitnehmers die Anwartschaft verfallbar ist, stehen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag dem Arbeitgeber zu.

Die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.

Bei Tod des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers wird eine eventuelle Todesfall-Leistung an die in Ziffer 4 Buchstabe c) Ziffern (1) bis (3) genannten Personen in der dort genannten Reihenfolge ausgezahlt.

6. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus den Diensten des Arbeitgebers aus, werden gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers aus dieser Zusage – auch sofern und soweit diese zwar vertraglich, aber nicht gesetzlich unverfallbar sind – auf diejenigen Leistungen begrenzt, die sich aufgrund der Beitragszahlung des Arbeitgebers aus dem Versicherungsvertrag ergeben (versicherungsförmige Lösung), sofern die sozialen Auflagen des § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 BetrAVG erfüllt sind. Diese Begrenzung gilt auch bei Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Der Arbeitgeber wird daher innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine eventuelle Abtretung der Versicherung rückgängig machen und etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Ferner wird der Arbeitgeber bei der Continentale Lebensversicherung AG beantragen, dass die Versicherungsmehreigenschaft auf den Arbeitnehmer übertragen wird; der Arbeitnehmer stimmt bereits jetzt, diesem Versicherungsnehmerwechsel zu. Die Direktversicherung kann von dem Arbeitnehmer gegen laufende Beitragszahlung fortgeführt oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden, sofern die Voraussetzungen für eine solche Umwandlung gegeben sind.

Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch die Beitragszahlung des Arbeitgebers gebildeten Kapitals weder abtreten oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufswert in Anspruch nehmen. Im Falle der Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei fortgeführt.

7. Die Versicherungsleistungen sind nach § 22 Absatz 5 EStG einkommensteuerpflichtig und unterliegen ggf. der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.
8. Der Arbeitnehmer kann nach § 4a BetrAVG Auskünfte, insbesondere in Bezug auf den Erwerb, die Entwicklung, die Unverfallbarkeit und den Übertragungswert der Versorgungsanwartschaft, verlangen.
9. Wird der Arbeitgeber künftig durch Gesetz, Tarifvertrag oder auf andere Weise verpflichtet, erstmals oder über den bei Erteilung dieser Versorgungszusage bestehenden Umfang hinaus, Versorgungsbeiträge für die bAV aufzubringen, so werden die dem Arbeitnehmer nach dieser Versorgungszusage zustehenden Versorgungsbeiträge angerechnet. Das gilt entsprechend für etwaige Versorgungsleistungen, die der Arbeitgeber zusätzlich zu gewähren hat.

10. Datenschutz

Bei der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung werden

personenbezogene Daten des Arbeitnehmers übermittelt, erfasst, gespeichert und verarbeitet. Soweit erforderlich, werden personenbezogene Daten an die Continentale Lebensversicherung AG sowie gegebenenfalls an im Rahmen der Bearbeitung beauftragte Dritte weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei sowohl vom Arbeitgeber als auch von den Institutionen, die für den Arbeitgeber die Daten übermitteln, erfassen, speichern und verarbeiten, beachtet und eingehalten.

Datum

(Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers)**)

Datum

(Unterschrift des Arbeitnehmers)

**) Unterschreibt der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer auch als Geschäftsführer/Vertretungsberechtigter des Arbeitgebers/ Unternehmens, so erklärt er, dass er von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit ist.